



Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jenisius-Str. 24 · 09456 Annaberg-Buchholz
02000

Landrat
Referat Kreistag/Wahlen

Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Kreistag des Erzgebirgskreises
Frau Kreisrätin Kahl

ausschließlich per E-Mail

Bearbeiter/in: Herr Helmert
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Str. 24
09456 Annaberg-Buchholz
Zimmer-Nr.: A0.09
Telefon: 03733 831-1012
Telefax: 03733 831-1028
E-Mail: klaus.helmert@kreis-erz.de
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unsere Zeichen:
Datum: 13.06.2016

nachrichtlich: Vorsitzende der Fraktionen und Gruppen

Taschengeldzahlung im Bereich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Sehr geehrte Frau Kreisrätin Kahl,

Ihre Anfragen beantworte ich wie folgt:

Unserem Wissen nach gelten für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in den Einrichtungen und Notunterkünften im Landkreis keine einheitlichen Regelungen bzgl. der Barauszahlung des Taschengeldes, welches ihnen während der Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII zusteht.

Während jenes beispielsweise in der Einrichtung der Kinderarche in Bad Schlema ausbezahlt wird, erhalten die UMAs in der Notunterkunft Damm-Mühle in Lengefeld keines.

Worin liegt die unterschiedliche Handhabung begründet?

Obliegt die Entscheidung zur Barauszahlung eines monatlichen Taschengeldes dem jeweiligen Träger der Einrichtung?

Womit ist eine Nichtauszahlung des Taschengeldes gerechtfertigt?

Unabhängig davon, ob es sich um deutsche Kinder und Jugendliche oder um unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) handelt, richtet sich die Auszahlung von Taschengeld nach der vom Referat Jugendhilfe gewährten stationären Hilfe. Daher obliegt die Entscheidung zur Zahlung von Taschengeld nicht den Trägern der Einrichtungen.

Im Erzgebirgskreis wird entsprechend § 39 Abs. 2 SGB VIII das Taschengeld im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII gezahlt. Im Rahmen von Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche (vorläufige Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII und Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII) erfolgt grundsätzlich keine Zahlung von Taschengeld.

Mit freundlichen Grüßen



F. Vogel

Sprechzeiten:
Montag 08:00 – 12:00
Dienstag 08:00 – 18:00
Mittwoch 08:00 – 12:00
Donnerstag 08:00 – 18:00
Freitag 08:00 – 12:00
und nach Vereinbarung

Kontakt:
Telefon: 03733 831-0
Zentrales Telefax: 03733 22164
Internet: www.erzgebirgskreis.de
E-Mail: info@kreis-erz.de

Bankverbindung:
Erzgebirgssparkasse
IBAN: DE 30 8705 4000 3318 0029 67
BIC: WELADED1STB

Die Zugangsvoraussetzungen für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Nachrichten finden Sie unter www.erzgebirgskreis.de